

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1977

Ausgegeben am 16. Dezember 1977

180. Stück

- 600.** Verordnung: Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der S 13 Seefelder Schnellstraße im Bereich der Gemeinde Zirl
- 601.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 20 Mariazeller Straße im Bereich der Gemeinde Thörl
- 602.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 20 Mariazeller Straße im Bereich der Gemeinde Thörl
- 603.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 20 Mariazeller Straße im Bereich der Gemeinde Thörl
- 604.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 125 Prager Straße im Bereich der Gemeinde Unterweikersdorf
- 605.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 139 Kremstal Straße im Bereich der Gemeinden Leonding, Pasching, Traun und Ansfelden
- 606.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 197 Arlberg Straße im Bereich der Gemeinde St. Anton am Arlberg

600. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 1. Dezember 1977 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der S 13 Seefelder Schnellstraße im Bereich der Gemeinde Zirl

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenteil der S 13 Seefelder Schnellstraße, welcher bis zur endgültigen Umliegung auf eine die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 lit. b BStG 1971 erfüllende Straßentrasse als Bundesstraße B gemäß § 33 Abs. 5 BStG 1971 gilt und bis dahin die straßenpolizeiliche Bezeichnung B 313 Seefelder Ersatzstraße trägt, und nunmehr durch die Fertigstellung und Verkehrsübergabe des mit Verordnung vom 20. Oktober 1972, BGBl. Nr. 402, im Verlauf bestimmten Abschnittes „Nordumfahrung Zirl“ der die vorgenannten Voraussetzungen erfüllenden Trasse der S 13 Seefelder Schnellstraße für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, wird zwischen km 0,0 (alt) und km 0,53 (alt) im Bereich der Gemeinde Zirl als Bundesstraße aufgelassen.

Im einzelnen ist der Verlauf des aufgelassenen Straßenabschnittes (gelb ausgewiesen) aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Tiroler Landesregierung

sowie bei der Gemeinde Zirl aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 5 000, Plan Nr. S 1965) zu ersehen.

Moser

601. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 29. November 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 20 Mariazeller Straße im Bereich der Gemeinde Thörl

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 20 Mariazeller Straße wird im Bereich der Gemeinde Thörl wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straße beginnt bei km 122,935, korrigiert den bestehenden Straßenverlauf durch Ausschaltung der vorhandenen Bögen und endet bei km 123,300.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Thörl aufliegenden Planunterlagen (Planzeichen BO-20-17; Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

602. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 29. November 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 20 Mariazeller Straße im Bereich der Gemeinde Thörl

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 20 Mariazeller Straße wird im Bereich der Gemeinde Thörl wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straße beginnt bei km 123,900, korrigiert den bestehenden Straßenverlauf durch gestreckte Linienführung und endet bei km 124,230.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Thörl aufliegenden Planunterlage (Planzeichen BO-20-18; Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

603. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 29. November 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 20 Mariazeller Straße im Bereich der Gemeinde Thörl

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 20 Mariazeller Straße wird im Bereich der Gemeinde Thörl wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straße beginnt bei km 125,675, korrigiert durch südliches Abrücken die bestehende Straße und endet bei km 125,800.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung

sowie bei der Gemeinde Thörl aufliegenden Planunterlage (Planzeichen BO-20-19; Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

604. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 1. Dezember 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 125 Prager Straße im Bereich der Gemeinde Unterweikersdorf

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 125 Prager Straße wird im Bereich der Gemeinde Unterweikersdorf wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 17,58 (alt), folgt vorerst der bestehenden Trasse, verläßt diese bei km 17,968 (alt), führt sodann in gestreckter Linienführung südlich der Ortschaft Unterweikersdorf bis Radingdorf, bindet dort in die B 124 Königswiesener Straße bei deren km 1,0 ein und führt sodann — die bestehende Trasse der B 124 Königswiesener Straße mitbenützend — bis zu deren Einbindung in die B 125 Prager Straße bei km 19,978 (alt).

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Unterweikersdorf aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

605. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 1. Dezember 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 139 Kremstal Straße im Bereich der Gemeinden Leonding, Pasching, Traun und Ansfelden

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 139 Kremstal Straße wird im Bereich der Gemeinden

Leonding, Pasching, Traun und Ansfelden wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 5,51 (alt)/km 3,323 (neu), das ist zirka 30 m vor der Einmündung des Weges nach Staudach (Parzelle 1911/1), führt sodann in gestreckter Linienführung in westlicher Richtung, schwenkt im Bereich der Kreuzung mit der Kürnberger Bezirksstraße nach Süden, überführt die B 1 Wiener Straße bei deren km 199,3, verläuft anschließend in südlicher Richtung parallel zur bestehenden Trasse in einem Abstand von zirka 700 m, Traun und Haid in Westen umfahrend, und bindet bei km 12,42 (alt)/km 11,208 (neu), das ist im Bereich der Brücke über die A 1 West Autobahn, wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse einschließlich der Verbindungsrampen zur B 1 Wiener Straße aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Leonding, Pasching, Traun und Ansfelden aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 2 500) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

606. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 1. Dezember 1977 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 197 Arlberg Straße im Bereich der Gemeinde St. Anton am Arlberg

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 197 Arlberg Straße wird im Bereich der Gemeinde St. Anton am Arlberg wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse zweigt bei km 557,29 (alt) von der bestehenden Trasse ab und bindet unter Verwendung größerer Radien bei km 558,03 (alt) wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Tiroler Landesregierung sowie bei der Gemeinde St. Anton am Arlberg aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 1 000, Plan Nr. 176-8) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 456,30, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 547,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 75 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 3,25 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.